



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

25. März 2010	Herausgeber: Landratsamt Aichach-Friedberg und Dienststelle Friedberg Halbjährlicher Bezugspreis Euro 50,00. Bestellungen über das Landratsamt, 86551 Aichach. Kündigungen nur pro Halbjahr möglich. Kostenloser Bezug über das Internet unter: <a href="http://www.lra-aic-fdb.de">www.lra-aic-fdb.de</a> Einzelverkauf, Landratsamt – Pforte Euro 2,50	Jahrgang 65/Nr. 2
---------------	--	-------------------

### Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Auflösungssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Achgrundentwässerung**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Immissionsschutz**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Bauordnung**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mering für das Haushaltsjahr 2010**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Kühbach**

#### **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Auflösungssatzung Achgrundentwässerung**

#### **Auflösungssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Achgrundentwässerung Pöttmes Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG-) ;**

I.)

Der Wasser- und Bodenverband zur Entwässerung des Achgrundes in den Gemeinden Grimolzhausen, Handzell, Immendorf und Pöttmes erlässt aufgrund von §§ 62 - 64 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 folgende

#### Satzung

#### § 1

#### Verbandsauflösung

1. Der „Wasser- und Bodenverband zur Entwässerung Handzell, Immendorf und Pöttmes“ wird mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgelöst.

Für Zwecke der Abwicklung (Liquidation) gilt der

Verband jedoch bis zum Abschluss der Abwicklungsgeschäfte als fortbestehend.

2. Die Satzung des „Wasser- und Bodenverbandes zur Entwässerung des Achgrundes in den Gemeinden Grimolzhausen, Handzell, Immendorf und Pöttmes“ vom 06.06.1950 tritt mit dem Zeitpunkt der Verbandsauflösung außer Kraft, soweit ihre Bestimmungen im Rahmen der Liquidation auf deren Dauer nicht als fortbestehend gelten.

Die Abwicklung obliegt dem Markt Pöttmes.

#### § 2

#### Vermögensübertragung

Anfallsberechtigte des Verbandsvermögens ist der Markt Pöttmes.

Pöttmes, 20.01.2010  
Paul Ottinger  
Verbandsvorsteher

II.

Genehmigung und Anmeldung von Forderungen

Die Satzung über die Verbandsauflösung wird hiermit sichtlich genehmigt.  
Alle Gläubiger des „Wasser- und Bodenverbandes zur Entwässerung des Achgrundes“

in Pöttmes werden aufgefördert, etwaige Ansprüche gegen diesen Verband innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Satzung beim Vorstandsvorsteher des „Wasser- und Bodenverbandes“ in Pöttmes anzumelden.

Hinweis:

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Aichach, den 02.02.2010  
Landratsamt Aichach-Friedberg

Stefan Renner  
Oberbürgermeister

## **Bekanntmachung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg**

### **Haushaltssatzung dese Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg für das Haushaltsjahr 2010 Vom 10. Februar 2010**

#### **I.**

Aufgrund der §§ 13 ff der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg, Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 04.11.2003, Seite 217, Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I, erläßt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### **im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit  
949 810,00 €

#### **und im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit  
100,00 €  
ab.

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

- 1) Der Umlagebedarf setzt sich zusammen aus den Kosten für den laufenden Betrieb der Integrierten Leitstelle (875 538 €) und dem Finanzbedarf im Übrigen (73 822 €). Er beträgt insgesamt 949 360,00 €
- 2) Für den **Betrieb der Integrierten Leitstelle** sind zu leisten:
  - a) von der Stadt Augsburg  
40,00% 350 215,20 €
  - b) vom Landkreis Augsburg  
22,32% 195 420,08 €
  - c) vom Landkreis Aichach-Friedberg  
12,52% 109 617,36 €
  - d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau  
10,80% 94 558,10 €
  - e) vom Landkreis Donau-Ries  
14,36% 125 727,26 €
- 2) Für den **Finanzbedarf im Übrigen** ist zu leisten:
  - a) von der Stadt Augsburg  
30,71% 22 670,74 €
  - b) vom Landkreis Augsburg  
28,13% 20 766,13 €
  - c) vom Landkreis Aichach-Friedberg  
14,92% 11 014,24 €
  - d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau  
11,06% 8 164,71 €
  - e) vom Landkreis Donau-Ries  
15,18% 11 206,18 €

#### **§ 5**

**Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.**

#### **§ 6**

entfällt

#### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2010** in Kraft.

Augsburg, den 10. Februar 2010  
Zweckverband für Rettungsdienst und  
Feuerwehralarmierung Augsburg

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister der Stadt Augsburg  
Verbandsvorsitzender

#### **II.**

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Verbandskämmerei des Zweckverbandes in Augsburg, Rathausplatz 2 a, Zimmer Nr. 209, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

## **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg: Immissionsschutz**

Immissionsschutz;

Antrag vom 22.09.2009 auf Genehmigung gemäß § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) durch Herrn Mathias Lenk, Echsheim, Wiesenbacherstraße 6, 86554 Pöttmes, auf den Grundstücken Flur-Nrn. 6 und 321 der Gemarkung Echsheim;  
Ergebnis der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Erweiterung der Biogasanlage von Herrn Mathias Lenk, Echsheim, Wiesenbacher Straße 6, 86554 Pöttmes auf den Grundstücken Flur-Nrn. 6 und 321 der Gemarkung Echsheim

Der Antragsteller erweitert die bestehende baurechtlich genehmigte Biogasanlage um einen zweiten Verbrennungsmotor (BHKW).

Durch die Erweiterung wird die nunmehr geplante Anlage immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Außerdem ist im Rahmen des Immissionsschutzverfahrens eine einzelfallbezogene Standortprüfung nach § 3a und § 3c UVP i.V.m Ziffer 1.3.2 Spalte 2 des Anhangs 1 zum UVP durchzuführen.

Die Überprüfung der eingereichten Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die geplanten Erweiterungen entstehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist damit nicht erforderlich.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar.

Renner  
Oberregierungsrat

## **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht**

### **Wasserrecht**

**Gemeinde:** Friedberg  
**Fl.Nr./Gemarkung :** 2338, 1387/2 / Friedberg  
**Maßnahme:** Herstellung des Afra-I-Sees durch Rekultivierung nach Kiesausbeute  
**Antragsteller:** Stadt Friedberg

### **Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung nach Art. 83 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes**

1. Die Stadt Friedberg hat beim Landratsamt Aichach-Friedberg die wasserrechtliche Gestattung für die Herstellung des Afra-I-Sees durch Rekultivierung nach Kiesausbeute beantragt. Im Rahmen des Verfahrens hat das Landratsamt Aichach-Friedberg nach § 3c Abs1

Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nr. 13.16 der Anlage 1 zum UVP bzw. Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Nr. 13.16 der Anlage III zum BayWG an Hand einer Vorprüfung festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben könnte und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht gegeben ist.

2. Das Landratsamt Aichach-Friedberg kam bei überschlüssiger Prüfung auf der Grundlage der Unterlagen des Landschaftsbüros Brugger, Aichach, vom Dezember 2009 zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

3. Diese Feststellung ist nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG nicht selbstständig anfechtbar.

Gabriele Brugger

## **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Bauordnung**

Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO kann bei mehr als 20 Beteiligten die Zustellung eines Baugenehmigungs-bescheides durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Wir bitten daher um Veröffentlichung der nachfolgenden Mitteilung im Amtsblatt:

„Betreff: Baurecht; Genehmigung des Antrages von

Frau Susanne Steinhart und Herrn Dennis Michel zur Errichtung einer Doppelhaushälfte, Nähe Meringer Straße, auf dem Grundstück Flur-Nr. 2280/1, Gemarkung Kissing.“

Mit Bescheid vom 02.03.2010 wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Bauaufsichtsbehörde – folgende Genehmigung erteilt:

„Die bauaufsichtliche Genehmigung zur Errichtung einer Doppelhaushälfte, Flur-Nr. 2280/1 der Gemarkung Kissing wird entsprechend den mit Genehmigungs-vermerk vom **02.03.2010** versehenen Unterlagen erteilt.“

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zu-grunde liegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Nachbarn beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 210, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 – 6 Bayer. Bauordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

I.A.

Franz Rieber  
Regierungsinspektor

---

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Kühbach für das Haushaltsjahr 2010**

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Kühbach (Landkreis Aichach - Friedberg) für das Haushaltsjahr 2010**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 41 und 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **479.100 €** und

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **63.000 €** ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**1. Schulverbandsumlage**

1.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im VERWALTUNGSHAUSSHALT wird für das Haushaltsjahr 2010 auf **332.300 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

1.2 Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2009 auf 374 Verbandsschüler festgesetzt.

1.3 Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **888,50267 €** festgesetzt.

**2. Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Kühbach, den 22.03.2010  
Schulverband Kühbach  
Lotterschmid  
Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Kühbach, das ist die Verwaltungsgemeinschaft Kühbach in 86556 Kühbach, Schönbacher Straße 1, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Der Haushaltsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24, 26 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mering für das Haushaltsjahr 2010**

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Mering (Landkreis Aichach-Friedberg) für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG, in Verbindung mit Art. 40 und 41 KommZG und Art. 63 der Gemeindeordnung, erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung

**§1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt

Er schließt im Verwaltungshaushalt in den den Einnahmen und den Ausgaben mit 614.300 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und den Ausgaben mit 1.675.400 €

ab.

**§2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 549.100 € festgesetzt.

**§3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§4**

Der Finanzbedarf wird, soweit sonstige Einnahmen nicht ausreichen, durch eine Schulverbandsumlage nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung gedeckt.

**§5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.200.000 € festgesetzt.

**§6**

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2010 in Kraft

Mering, 02.03.2010  
Kandler  
Verbandsvorsitzender

**Zur Haushaltssatzung § 4**

**- Berechnung der Schulverbandsumlage -**

**(Art. 9 Abs. 7 BaySchFG)**

1. Umlagebedarf Verwaltungsumlage:

Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	614.300,00 €
./. Einnahmen des Verwaltungshaushaltes	<u>247.000,00 €</u>
	<b>367.300,00 €</b>

1.2. Berechnung Verwaltungsumlage (Art. 8 Abs. 3 S. 1 i. V. m. Art. 9 Abs. 7 S. 2 BaySchFG)

Gemeinde	Schüler	je Schüler/€	Gesamt/€
<b>Mering</b>	235	1.266,5517	297.639,66
<b>Ried</b>	55	1.266,5517	69.660,34
<b>Gesamt</b>	290	1.266,5517	367.300,00

2. Umlagebedarf Investitionsumlage

Ausgaben des Vermögenshaushaltes	1.675.400,00 €
./. Einnahmen des Vermögenshaushaltes	<u>1.635.400,00 €</u>

2.1 Umlageanteil aus Investitionen (Art. 8 Abs. 3 S. 1 i. V. m. Art. 9 Abs. 7 S. 2 BaySchFG)

Gemeinde	Schüler	je Schüler/€	Gesamt/€
<b>Mering</b>	235	137,9310	32.413,79
<b>Ried</b>	55	137,9310	7.586,21
Gesamt	290	137,9310	40.000,00

3. Gesamtsumme der Umlage

Gemeinde	nach Nr. 1.2/€	nach Nr. 2.1/€	Gesamt/€
<b>Mering</b>	297.639,66	32.413,79	<b>330.053,45</b>
<b>Ried</b>	69.660,34	7.586,21	<b>77.246,55</b>
Gesamt	367.300,00	40.000,00	<b>407.300,00</b>